



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 106/19

Luxemburg, den 5. September 2019

Urteil in der Rechtssache C-443/18
Kommission / Italien (Bakterium *Xylella fastidiosa*)

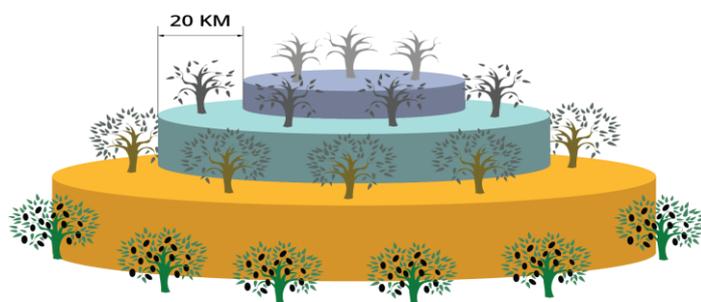
Italien hat seine Verpflichtung verletzt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Bakteriums *Xylella fastidiosa* zu verhindern, das zum Absterben vieler Pflanzen, insbesondere von Olivenbäumen, führen kann

Xylella fastidiosa (im Folgenden: *Xylella*) ist ein Bakterium, das viele Pflanzen befällt und ihr Absterben durch Austrocknung verursachen kann. Dieses Bakterium wurde in Europa erstmals im Jahr 2013 an Olivenbäumen (*Olea europaea* L.) in der Region Apulien (Italien) beobachtet. Wissenschaftliche Daten haben gezeigt, dass die Ausbreitung von *Xylella* wesentlich von bestimmten Insekten abhängt, die sich innerhalb von nur zwölf Tagen um fast 100 Meter weiterbewegen können und auf diese Weise als Überträger des Bakteriums fungieren.

Im Jahr 2015 erließ die Kommission einen Beschluss¹, mit dem sie die Mitgliedstaaten u. a. zu Maßnahmen zur Tilgung von *Xylella* verpflichtete, die in der unverzüglichen Entfernung sowohl der befallenen Pflanzen (insbesondere der Olivenbäume) als auch aller Wirtspflanzen – selbst wenn sie keine Befallssymptome aufwiesen – in einem Radius von 100 Metern um die befallenen Pflanzen bestanden, und zwar nicht nur in der Befallszone, sondern auch in der angrenzenden „Pufferzone“.

Im Jahr 2016 erklärte der Gerichtshof, der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst worden war, diese Tilgungsmaßnahmen für mit dem Unionsrecht vereinbar².

In diesem Jahr konnte *Xylella*, das in bestimmten Teilen von Apulien seit mehr als zwei Jahren vorkam, nicht mehr getilgt werden. Daher änderte die Kommission ihren Beschluss und sah für dauerhaft befallene Gebiete ausnahmsweise Eindämmungsmaßnahmen anstelle von Tilgungsmaßnahmen vor. Die Eindämmungsmaßnahmen, mit denen die Ausbreitung von *Xylella* verhindert werden soll, umfassen die Überwachung des betroffenen Gebiets sowie die unverzügliche Entfernung nur der befallenen Pflanzen in einem 20 Kilometer breiten Streifen an der „Außengrenze“ der Befallszone, d. h. in einem an die Pufferzone angrenzenden, die Provinzen Brindisi und Tarent von Osten nach Westen durchziehenden Streifen (siehe nachstehende Grafik).



¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (ABl. 2015, L 125, S. 36), geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 der Kommission vom 12. Mai 2016 (ABl. 2016, L 126, S. 77).

² Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 2016, Giovanni Pesce u. a. (verbundene Rechtssachen [C-78/16](#) und [C-79/16](#), vgl. Pressemitteilung Nr. [61/16](#)).

Im Jahr 2018 hat die Kommission beim Gerichtshof die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben. Sie legt Italien zur Last, ihrer Aufforderung, unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von *Xylella* zu treffen, nicht nachgekommen zu sein; aufgrund des Fortbestehens der Vertragsverletzungen habe sich dieses Bakterium in Apulien stark ausgebreitet³.

In seinem heutigen Urteil kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Italien bei Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist, d. h. am 14. September 2017, zwei im Beschluss der Kommission aufgestellte Verpflichtungen nicht erfüllt hatte.

Erstens hat Italien im Eindämmungsgebiet nicht für die unverzügliche Entfernung zumindest aller befallenen Pflanzen in dem an die Pufferzone angrenzenden 20-km-Streifen der Befallszone gesorgt.

Es ist unstrittig, dass am 14. September 2017 im 20-km-Streifen 191 der insgesamt 886 ermittelten befallenen Pflanzen (d. h. fast 22 %) noch nicht entfernt worden waren. Unstrittig ist auch, dass bis zur Entfernung der befallenen Pflanzen in diesem Streifen, wenn sie erfolgte, nach Feststellung ihres Befalls mehrere Monate vergingen. Der im Beschluss der Kommission enthaltene Begriff „unverzüglich“ ist aber nicht mit einer Frist von mehreren Wochen oder sogar mehreren Monaten vereinbar. Zu den verschiedenen von Italien als Rechtfertigung angeführten materiellen, administrativen und rechtlichen Hindernissen ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung im Unionsrecht festgelegter Pflichten und Fristen zu rechtfertigen. Italien hätte somit zur Überwindung derartiger Hindernisse nationale Notfallmaßnahmen mit schnelleren Verfahren erlassen müssen.

Zweitens hat Italien im Eindämmungsgebiet die Überwachung des Vorkommens von *Xylella* nicht durch jährliche, zu geeigneten Zeitpunkten im Verlauf des Jahres durchgeführte Erhebungen sichergestellt.

Die Erhebung für das Jahr 2016 wurde von Italien in den Monaten August 2016 bis Mai 2017 durchgeführt. Selbst wenn, wie Italien geltend macht, das Vorkommen von *Xylella* ganzjährig erkannt werden könnte – was die Kommission bestreitet, da Laubbäume im Winter keine Blätter hätten, die Befallssymptome aufweisen könnten –, **schloss Italien die jährliche Erhebung nicht vor Frühlingsbeginn, also vor der Zeit, in der die Insektenvektoren von *Xylella* fliegen, ab**, was es ermöglicht hätte, die befallenen Pflanzen rechtzeitig zu entfernen.

Dagegen weist der Gerichtshof den Antrag der Kommission zurück, eine anhaltende und generelle Verletzung der Verpflichtung Italiens festzustellen, die Ausbreitung von *Xylella* zu verhindern. Die Pflichtverletzung soll darin bestehen, dass Italien das mit dem Beschluss der Kommission angestrebte Ergebnis, eine solche Ausbreitung zu verhindern, nicht erreicht habe. Damit habe Italiens nicht nur wiederholt die Verpflichtungen im Eindämmungsgebiet verletzt, sondern auch die Verpflichtungen – die Gegenstand des oben genannten Vorabentscheidungsersuchens waren – in Bezug auf die Tilgung des Bakteriums in dem die Befallszone und die Pufferzone umfassenden abgegrenzten Gebiet (siehe obige Grafik). Die Kommission hat nämlich die Verletzung dieser spezifischen Pflichten nicht nachgewiesen. Dafür reicht die bloße Feststellung der Ausbreitung von *Xylella* nicht aus. Infolgedessen hat die Kommission auch nicht nachgewiesen, dass Italien die Pflicht aus der Richtlinie 2000/29⁴, alle zur Verhinderung der Ausbreitung des Bakteriums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, oder die in Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit verletzt hat.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen

³ Das Bakterium *Xylella* hat sich inzwischen von der Provinz Lecce auf das gesamte Gebiet der benachbarten Provinzen Brindisi und Tarent ausgebreitet.

⁴ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. 2000, L 169, S. 1) in der durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2017/1279 der Kommission vom 14. Juli 2017 (ABl. 2017, L 184, S. 33) geänderten Fassung.

Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*